

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den Unterlagen des Vergabeverfahrens Nr. FRONTEX/OP/888/2019/JL/CG, das Gegenstand des vor dem Gericht der Europäischen Union anhängigen Verfahrens T-849/19 ist (darunter die Vergabeentscheidung, die Protokolle des Vergabeverfahrens, die vom Zuschlagsempfänger eingereichten Dokumente und alle anderen Unterlagen, die in die Verfahrensakten aufgenommen wurden).

Zur Stützung ihrer Klage rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 erster Gedankenstrich und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43), gegen die Richtlinien 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1) und 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65), insbesondere gegen deren Art. 28 bzw. Art. 21, gegen Art. 161 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1), gegen die Management Board Decision Nr. 19 vom 23. Juli 2019 sowie gegen Art. 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 122, S. 1).

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass FRONTEX nicht einmal teilweise Zugang zu den Unterlagen gewährt habe.

---

**Klage, eingereicht am 13. November 2020 — Dr. August Wolff/EUIPO — Combe International (Vagisan)**

**(Rechtssache T-679/20)**

(2021/C 19/68)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Combe International Ltd (New York, New York, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke Vagisan mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 10 985 168 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 in der Sache R 2459/2019-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO Nr. 000018101 C vom 11. September 2019 aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 11. November 2020 — Novelis/Kommission****(Rechtssache T-680/20)**

(2021/C 19/69)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Novelis Inc. (Mississauga, Ontario, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völcker, T. Caspary und R. Benditz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 31. August 2020 in der Sache M.9076 — *Novelis/Aleris*, mit der der Antrag von Novelis auf Verlängerung der Abschlussfrist um einen Monat gemäß Klausel 49 der Verpflichtungszusagen von *Novelis/Aleris* zurückgewiesen wurde, insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen das Kollegialprinzip vom stellvertretenden Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb statt vom Kollegium der Kommissionsmitglieder erlassen worden.
2. Zweiter Klagegrund: Ihr Recht auf Anhörung sei verletzt worden.
3. Dritter Klagegrund: Es fehle eine Begründung, die es ihr ermögliche, ihre Verteidigungsrechte wirksam auszuüben.
4. Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei mit mehreren offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet und verkenne, dass sie einen triftigen Grund habe, eine Verlängerung zu beantragen. Darüber hinaus verstoße der angefochtene Beschluss aufgrund seiner Rechtsfolgen und der Verfügbarkeit weniger belastender Mittel gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.